



Bereitstellungstag: 25.04.2023

Satzung vom 13.04.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 12.07.2016

Aufgrund des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, des § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve am 29.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

In § 1 wird der Absatz 2 gestrichen.

§ 2

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beitragspflichtige, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern bzw. Adoptiveltern, mit denen das Kind überwiegend zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil bzw. Adoptivelternteil überwiegend zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Adoptiveltern.

Lebt das Kind bei beiden, räumlich voneinander getrenntlebenden Elternteilen bzw. Adoptivelternteilen zeitlich zu gleichen Anteilen in deren Wohnungen („Wechselmodell“) sind beide Beitragspflichtige.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen.

Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt

- mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder
- Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder
- Partnerin bzw. Partner in eheähnlicher Gemeinschaft

und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der vorgenannten Personen zum beitragsrelevanten Einkommen. Dies gilt nicht, soweit es bereits zwei Beitragspflichtige gem. Abs. 1 gibt („Wechselmodell“).

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

- (3) Lebt das Kind bei keiner der in Abs. 1 genannten Personen, z. B. in Heimpflege oder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.“

§ 3

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Beitragspflicht

Die Elternbeiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegeperson, für die eine laufende Geldleistung gezahlt wird, besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Die Elternbeiträge sind als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch zu zahlen, wenn der Betreuungsplatz erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt und / oder genutzt werden kann. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages beginnt und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages endet. Die Beitragspflicht wird durch Schließung der Kindertageseinrichtung oder einzelner Gruppen, Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.“

§ 4

In § 4 wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Das Alter des Kindes ist entsprechend § 33 Abs. 6 KiBiz für das jeweilige Kitajahr zu berücksichtigen.“

§ 5

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Elternbeitragsermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (sozial-familiäre Gemeinschaft) gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, so reduziert sich der Elternbeitrag für alle Kinder auf 50 %.

(2) Elternbeiträge werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezugs von in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen nicht erhoben.“

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 13.04.2023

Der Bürgermeister
Gebing